

Jahrgang 50/2023

Dienstag, den 9.05.2023

Nr. 23

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

- | | | |
|-----|--|-----|
| 86. | Bekanntmachung
Wirtschaftsförderung Rhein-Erft - Zusammensetzung des Aufsichtsrates | 2-4 |
| 87. | Bekanntmachung
des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
„Volkshochschule Rhein-Erft“ über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021
und die Entlastung des Verbandsvorstehers | 5 |
| 88. | Bekanntmachung
Doppischer Produktplan 2021 - Ergebnisrechnung | 6 |
| 89. | Bekanntmachung
Doppischer Produktplan 2021 - Finanzrechnung | 7 |
| 90. | Bekanntmachung
Bilanz VHS Rhein-Erft zum 31.12.2021 | 8 |

Stadt Bedburg

- | | | |
|-----|--|-------|
| 91. | Bekanntmachung
58. Flächennutzungsplanänderung - Zweite Erweiterung Windpark Königshoven | 9-11 |
| 92. | Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 37/ Kaster - Photovoltaik-Freiflächenanlage entlang
der BAB 44 | 12-14 |
| 93. | Bekanntmachung
59. Flächennutzungsplanänderung - Photovoltaik-Freiflächenanlage entlang
der BAB 44 | 15-17 |
| 94. | Bekanntmachung
65. Flächennutzungsplanänderung - Zweite Erweiterung Windpark Königshoven | 18-20 |

Stadt Pulheim

- | | | |
|-----|---|-------|
| 86. | Bekanntmachung
1. Nachtragssatzung zu Haushaltssatzung der Stadt Pulheim für das
Haushaltsjahr 2023 | 21-23 |
|-----|---|-------|

Amtsgericht Köln HRB 42013

Unter Bezugnahme auf § 52 Abs. 2, Satz 2 GmbHG geben wir bekannt, dass sich der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft wie folgt zusammensetzt:

Mitglieder:

Stellvertretende:

Dr. Monika Mertens (Vorsitzende)
50389 Wesseling
Ministerialrätin

Martina Rosenthal
50226 Frechen
Angestellte

Harald Könen (stellv. Vorsitzender)
50189 Elsdorf
Rentner

Ute Meiers
50389 Wesseling
Assistentin

Carola Hartmann
50374 Erftstadt
Geschäftsführerin

Gudrun Baer
50354 Hürth
Dipl. Betriebswirtin

Prof. Dr. Sylvia Knecht
50226 Frechen
Hochschulprofessorin

Patrick de Vos
50129 Bergheim
Controller

Addy Muckes
50171 Kerpen
Unternehmer

Frank Klein
50321 Brühl
Soldat

Karla Palussek
50226 Frechen
Steuerberaterin

Marcus Rüttgers
50129 Bergheim
Dozent Vertrieb

Romina Plonsker MdL
50259 Pulheim
Mitglied des Landtags NRW

Holger Veit
50259 Pulheim
Pensionär

Amtsgericht Köln HRB 42013

Gregor Hein
 50226 Frechen
 Selbst. Einzelhandelskaufmann

Willi Zylajew
 50354 Hürth
 Geschäftsführer

Hans-Günter Eilenberger
 50226 Frechen
 Diplom-Ingenieur

Marita Pörner
 50259 Pulheim
 Angestellte

Branko Appelmann
 50170 Kerpen
 Elektrofachtechniker

Torsten Rekewitz
 50259 Pulheim
 Selbständiger

Heike Steinhäuser
 50181 Bedburg
 Kommunalbeamtin

Dierk Timm
 50259 Pulheim
 Diplom-Kaufmann

Marion Küke
 50171 Kerpen
 Geschäftsführerin

Horst Lambertz
 50354 Hürth
 Rentner

Ioannis Milios
 50169 Kerpen
 Politologe

Mehjahr Khayyati
 50321 Brühl
 Sales Manager

Ralph Bombis MdL
 50374 Erftstadt
 Landtagsabgeordneter

Stefan Westerschulze
 50169 Kerpen
 Beschäftigter im öffentlichen Dienst

Franz Pesch
 50259 Pulheim
 Kaufmann

Sascha Hümmer
 50169 Kerpen
 Geschäftsführer

Amtsgericht Köln HRB 42013

Karl Heinz Spielmanns
50181 Bedburg
Elektrotechnikmeister

David Held
50169 Kerpen
Datenschutzbeauftragter

Hans Decruppe
50126 Bergheim
Rechtsanwalt

Peter Singer
50226 Frechen
Verwaltungswirt

Frank Rock
50126 Bergheim
Landrat

Torsten Heerz
50126 Bergheim
Dezernent

Udo Buschmann
50667 Köln
Bankkaufmann

Benno Wendeler
50667 Köln
Angestellter

Dirk Breuer
50354 Hürth
Bürgermeister

Dieter Freytag
50321 Brühl
Bürgermeister

Frank Keppeler
50259 Pulheim
Bürgermeister

Carolin Weitzel
50374 Erftstadt
Bürgermeisterin

Bergheim, den 09.05.2023

Susanne Kayser-Dobiey
Geschäftsführerin

Bekanntmachung

des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkshochschule Rhein-Erft“ über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und die Entlastung des Verbandsvorstehers

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brühl und Stadt Wesseling wurde mit der örtlichen Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2021 beauftragt. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 11. April 2023 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Daraufhin hat die Verbandsversammlung in seiner Sitzung am 21. April 2023 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft nimmt den Bestätigungsvermerk des Prüfungsamtes der Stadt Brühl vom 11. April 2023 zur Prüfung des Jahresabschlusses der VHS Rhein-Erft zum 31.12.2021 einschließlich des Anhangs und des Lageberichts zur Kenntnis. Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2021 wird hiermit festgestellt.
- b) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 9.833,51 € für eine Verringerung der bestehenden Forderungen an die Verbandskommunen zu verwenden.
- c) Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher die uneingeschränkte Entlastung.

Die wesentlichen Zahlen des Jahresabschlusses 2021 (Bilanz zum 31.12.2021, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung 2021) sind als Anlage beigefügt.

2. Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2021 des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in Verbindung mit § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Brühl, 03. Mai 2023



Ralph Manzke
Verbandsvorsteher

Doppischer Produktplan 2021 - Ergebnisrechnung

Gesamthaushalt

Ergebnisrechnung		Ergebnis	Fortg. Ansatz	Ist-Ergebnis	Ansatz - Ist
Ertrags- und Aufwandsarten		2020	2021	2021	(Sp. 3 - 2)
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.418.618,38	2.307.150,00	2.505.352,80	198.202,80
3	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	539.270,26	545.000,00	459.007,35	-85.992,65
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	14.450,00	12.500,00	13.942,00	1.442,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	31.978,38	41.490,00	28.353,59	-13.136,41
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	1.022,22	1.022,22
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	3.004.317,02	2.906.140,00	3.007.677,96	101.537,96
11	- Personalaufwendungen	1.714.432,50	1.718.390,00	1.704.992,82	-13.397,18
12	- Versorgungsaufwendungen	244.821,91	314.890,00	296.135,73	-18.754,27
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.287.389,03	1.049.170,00	1.047.727,25	-1.442,75
14	- Bilanzielle Abschreibungen	11.058,55	14.300,00	10.361,19	-3.938,81
15	- Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	159.903,27	167.890,00	152.648,40	-15.241,60
17	= Ordentliche Aufwendungen	3.417.605,26	3.264.640,00	3.211.865,39	-52.774,61
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-413.288,24	-358.500,00	-204.187,43	154.312,57
19	+ Finanzerträge	0,00	25.000,00	80.297,43	55.297,43
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	61.329,53	0,00	0,00	0,00
21	= Finanzergebnis	-61.329,53	25.000,00	80.297,43	55.297,43
22	= Ordentliches Ergebnis	-474.617,77	-333.500,00	-123.890,00	209.610,00
23	+ Außerordentliche Erträge	197.350,37	333.500,00	133.723,51	-199.776,49
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis	197.350,37	333.500,00	133.723,51	-199.776,49
26	= Jahresergebnis	-277.267,40	0,00	9.833,51	9.833,51

Doppischer Produktplan 2021 - Finanzrechnung

Gesamthaushalt

Finanzrechnung		Ergebnis	Fortg. Ansatz	Ist-Ergebnis	Ansatz - Ist
Ein- und Auszahlungsarten		2020	2021	2021	(Sp. 3 - 2)
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.544.708,90	2.183.260,00	3.004.162,66	820.902,66
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	548.261,27	545.000,00	452.490,53	-92.509,47
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	12.740,00	12.500,00	12.536,00	36,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	42.373,18	41.490,00	31.978,38	-9.511,62
7	+ Sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.148.083,35	2.782.250,00	3.501.167,57	718.917,57
10	- Personalauszahlungen	1.539.759,12	1.588.680,00	1.570.708,28	-17.971,72
11	- Versorgungsauszahlungen	250.255,45	314.890,00	295.164,66	-19.725,34
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.237.364,13	1.049.170,00	949.668,76	-99.501,24
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
14	- Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
15	- Sonstige Auszahlungen	148.390,81	167.890,00	143.913,69	-23.976,31
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.175.769,51	3.120.630,00	2.959.455,39	-161.174,61
17	= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-27.686,16	-338.380,00	541.712,18	880.092,18
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	6.053,76	36.900,00	0,00	-36.900,00
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.053,76	36.900,00	0,00	-36.900,00
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit	-6.053,76	-36.900,00	0,00	36.900,00
32	= Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	-33.739,92	-375.280,00	541.712,18	916.992,18
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-33.739,92	-375.280,00	541.712,18	916.992,18
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	537.932,01	504.192,09	504.192,09	0,00
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00
41	= Liquide Mittel	504.192,09	128.912,09	1.045.904,27	916.992,18

**Bilanz VHS Rhein-Erft
zum 31.12.2021**

AKTIVA				PASSIVA			
		Vorjahr	Abschluss			Vorjahr	Abschluss
0.	Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	197.350,37 €	331.073,88 €	1.	Eigenkapital	295.493,51 €	305.327,02 €
1.	Anlagevermögen	2.201.005,67 €	2.270.941,91 €	1.1	Allgemeine Rücklage	196.995,67 €	196.995,67 €
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	4.812,58 €	3.438,54 €	1.2	Sonderrücklagen	0,00 €	0,00 €
1.2	Sachanlagen	62.514,60 €	53.527,45 €	1.3	Ausgleichsrücklage	98.497,84 €	98.497,84 €
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00 €	0,00 €	1.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €	9.833,51 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00 €	0,00 €	2.	Sonderposten	0,00 €	0,00 €
1.2.3	Infrastrukturvermögen	0,00 €	0,00 €	2.1	für Zuwendungen	0,00 €	0,00 €
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00 €	0,00 €	2.2	für Beiträge	0,00 €	0,00 €
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00 €	0,00 €	2.3	für den Gebührenaussgleich	0,00 €	0,00 €
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00 €	0,00 €	2.4	Sonstige Sonderposten	0,00 €	0,00 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	62.514,60 €	53.527,45 €	3.	Rückstellungen	4.733.619,43 €	5.191.162,44 €
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00 €	0,00 €	3.1	Pensionsrückstellungen	4.514.517,00 €	4.648.429,00 €
1.3	Finanzanlagen	2.133.678,49 €	2.213.975,92 €	3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00 €	0,00 €
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €	3.3	Instandhaltungsrückstellungen	0,00 €	0,00 €
1.3.2	Beteiligungen	0,00 €	0,00 €	3.4	Sonstige Rückstellungen	219.102,43 €	542.733,44 €
1.3.3	Sondervermögen	0,00 €	0,00 €	4.	Verbindlichkeiten	270.421,59 €	381.709,43 €
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	2.133.678,49 €	2.213.975,92 €	4.1	Anleihen	0,00 €	0,00 €
1.3.5	Ausleihungen	0,00 €	0,00 €	4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00 €	0,00 €
2.	Umlaufvermögen	2.864.602,68 €	3.236.456,26 €	4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 €
2.1	Vorräte	0,00 €	0,00 €	4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €	0,00 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.389.110,77 €	2.213.423,67 €	4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	270.421,59 €	381.709,43 €
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	2.353.652,39 €	2.180.184,08 €	4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €
2.2.1.1	Gebühren	-646,80 €	41,52 €	4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00 €	0,00 €
2.2.1.2	Beiträge	0,00 €	0,00 €	4.8	Erhaltene Anzahlungen	0,00 €	0,00 €
2.2.1.3	Steuern	0,00 €	0,00 €				
2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €				
2.2.1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	2.354.299,19 €	2.180.142,56 €				
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	35.458,38 €	33.239,59 €				
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	3.480,00 €	4.886,00 €				
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	31.978,38 €	28.353,59 €				
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €				
2.2.2.4	gegen Beteiligungen	0,00 €	0,00 €				
2.2.2.5	gegen Sondervermögen	0,00 €	0,00 €				
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €				
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €				
2.4	Liquide Mittel	475.491,91 €	1.023.032,59 €				
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	36.575,81 €	39.726,84 €	5.	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €
4.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	Bilanzsumme	Bilanzsumme	5.299.534,53 €	5.878.198,89 €
Bilanzsumme		5.299.534,53 €	5.878.198,89 €			5.299.534,53 €	5.878.198,89 €



Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

58. Flächennutzungsplanänderung – Zweite Erweiterung Windpark Königshoven

**hier: Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses der 58.
Flächennutzungsplanänderung und des Beschlusses der frühzeitigen
Beteiligung**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 21.03.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt den am 01.02.2022 gefassten Aufstellungsbeschluss sowie den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung vom 31.05.2022 für die 58. Flächennutzungsplanänderung – „Zweite Erweiterung Windpark Königshoven“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzuheben.

Grund für die Aufhebung der 58. Flächennutzungsänderung ist die zum 01.02.2023 in Kraft getretene Änderung des Baugesetzbuches (BauGB). Zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz) hat der Gesetzgeber den § 245e neu in das Baugesetzbuch (BauGB) eingefügt. Damit soll den Planungsträgern ein Anreiz zur schnelleren Ausweisung zusätzlicher Flächen für Windenergie gegeben werden.

Maßgebend für die Anwendung des § 245e BauGB ist das Bestehen eines Flächennutzungsplans mit Konzentrationszonen für Windenergieanlagen, denen die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zukommt.

Der geltende Flächennutzungsplan der Stadt Bedburg in der Fassung der 51. Änderung von 2021 weist im nördlichen Stadtgebiet mehrere Konzentrationszonen für Windenergieanlagen aus, denen für den übrigen Außenbereich im Stadtgebiet die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zukommt. Durch die neue Gesetzgebung wird es dem Planungsträger nun ermöglicht, in dem Flächennutzungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung der Windenergie bei gleichzeitigem Beibehalt der sich aus dem geltenden Flächennutzungsplan ergebenden Ausschlusswirkung darzustellen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufhebungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB der 58. Flächennutzungsplanänderung – „Zweite Erweiterung Windpark Königshoven“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise zur Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften:

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung,

Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag 8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag 8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch 8:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag 8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 8:30 - 12:00 Uhr

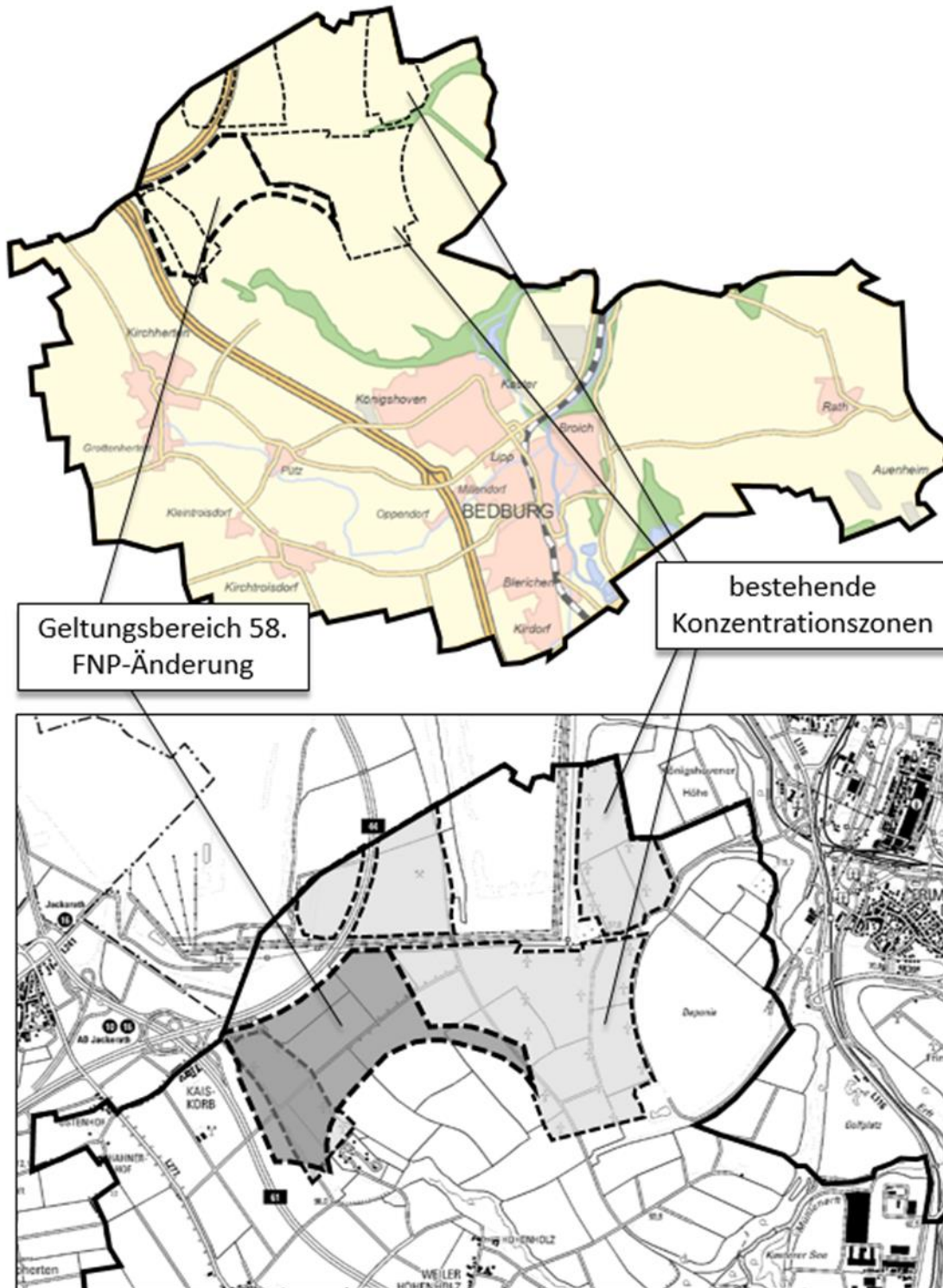
Bedburg, 24.04.2023

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez.
Sascha Solbach

Lageplan 58. Flächennutzungsplanänderung – „Zweite Erweiterung Windpark Königshoven“

(ohne Maßstab)





Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

Bebauungsplan Nr. 37/ Kaster – Photovoltaik-Freiflächenanlage entlang der BAB 44

**hier: Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses des Bebauungsplans
und des Beschlusses der frühzeitigen Beteiligung**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 21.03.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt den am 01.02.2022 gefassten Aufstellungsbeschluss sowie den Beschluss der frühzeitigen Beteiligung vom 31.05.2022 für den Bebauungsplan Nr. 37/ Kaster – „Photovoltaik-Freiflächenanlage entlang der BAB 44“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzuheben.

Grund für die Aufhebung des Bebauungsplanverfahrens ist die zum 01.02.2023 in Kraft getretene Änderung des Baugesetzbuches (BauGB), wonach Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf einer Fläche entlang von Autobahnen in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußersten Rand der Fahrbahn, privilegiert sind. (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b BauGB). Dementsprechend ist das Vorhaben zur Nutzung solarer Strahlungsenergie längs der Autobahn zulässig und bedarf keiner Bauleitplanung. Der Vorhabenträger wird zur Realisierung des Bauvorhabens zeitnah einen Bauantrag stellen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufhebungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 37/ Kaster – Photovoltaik-Freiflächenanlage entlang der BAB 44 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:00 Uhr

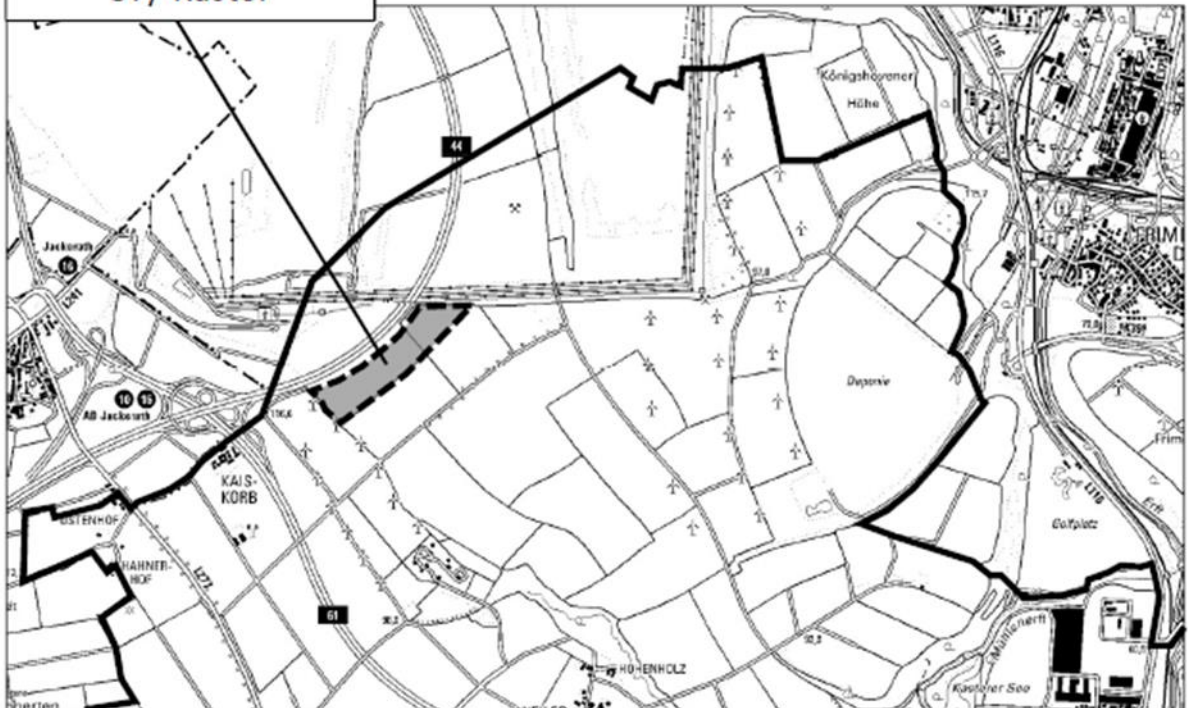
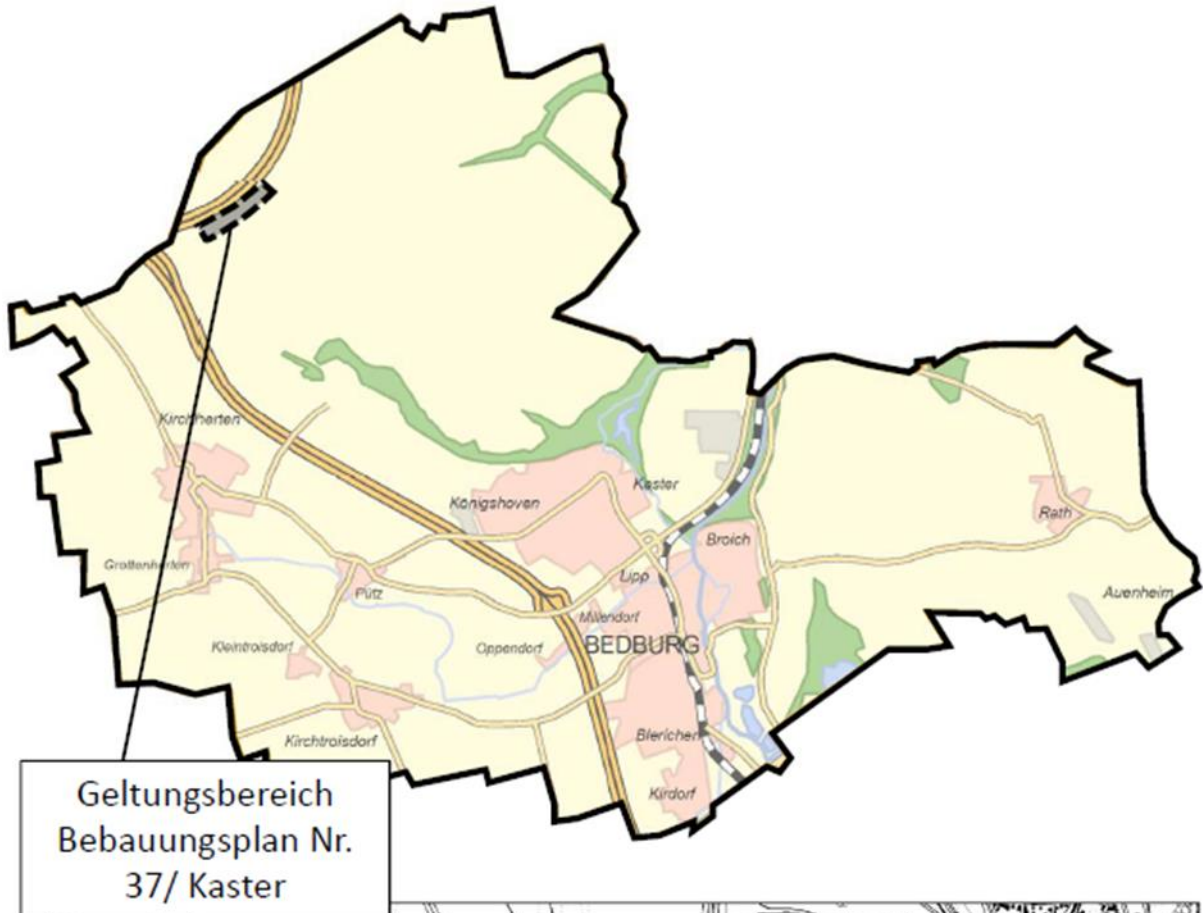
Bedburg, 24.04.2023

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez.
Sascha Solbach

Lageplan Bebauungsplan Nr. 37/ Kaster – „Photovoltaik-Freiflächenanlage entlang der BAB 44“

(ohne Maßstab)





Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

59. Flächennutzungsplanänderung – Photovoltaik-Freiflächenanlage entlang der BAB 44

**hier: Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses der 59.
Flächennutzungsplanänderung und des Beschlusses der frühzeitigen
Beteiligung**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 21.03.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt den am 01.02.2022 gefassten Aufstellungsbeschluss sowie den Beschluss der frühzeitigen Beteiligung vom 31.05.2022 für die 59. Flächennutzungsplanänderung – „Photovoltaik-Freiflächenanlage entlang der BAB 44“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzuheben.

Grund für die Aufhebung der 59. Flächennutzungsänderung ist die zum 01.02.2023 in Kraft getretene Änderung des Baugesetzbuches (BauGB), wonach Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf einer Fläche entlang von Autobahnen in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußersten Rand der Fahrbahn, privilegiert sind. (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b BauGB). Dementsprechend ist das Vorhaben zur Nutzung solarer Strahlungsenergie längs der Autobahn zulässig und bedarf keiner Bauleitplanung. Der Vorhabenträger wird zur Realisierung des Vorhabens zeitnah einen Bauantrag stellen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufhebungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB der 59. Flächennutzungsplanänderung – „Photovoltaik-Freiflächenanlage entlang der BAB 44“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise zur Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften:

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag 8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag 8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch 8:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag 8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 8:30 - 12:00 Uhr

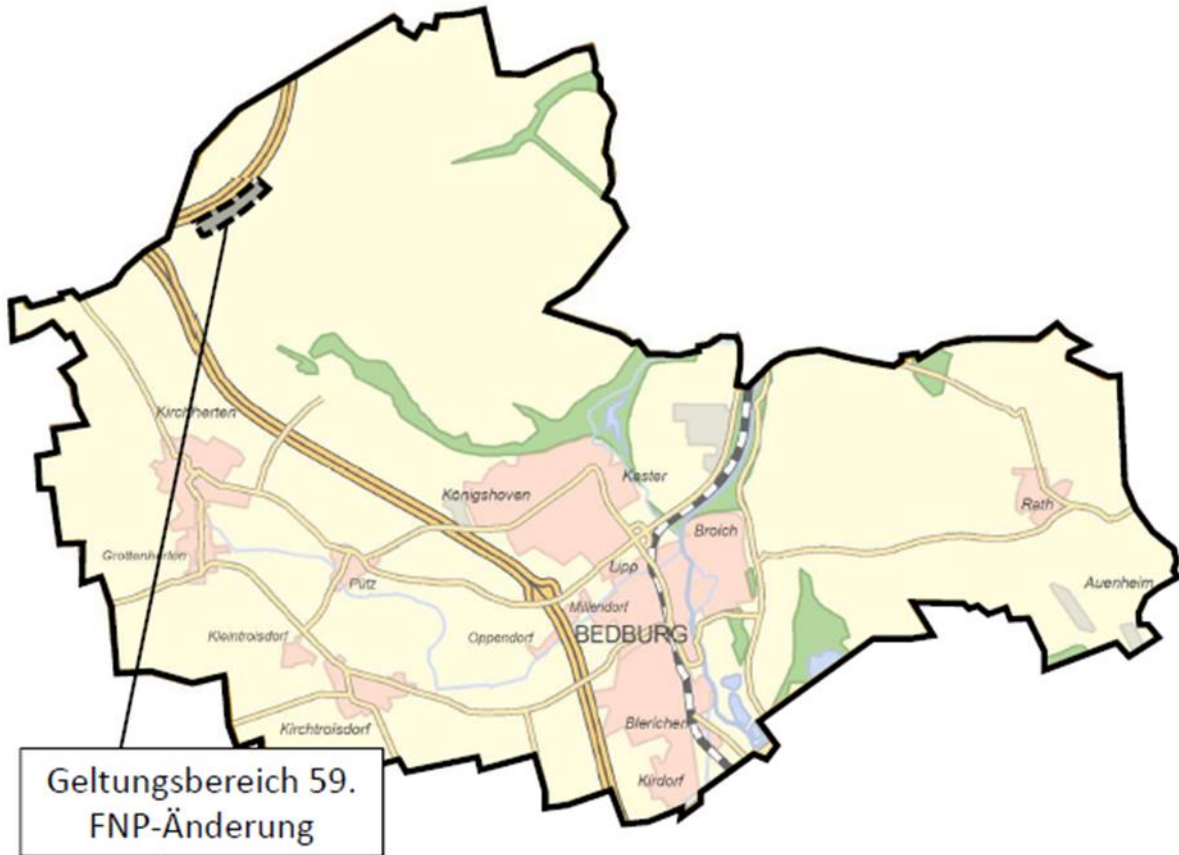
Bedburg, 24.04.2023

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

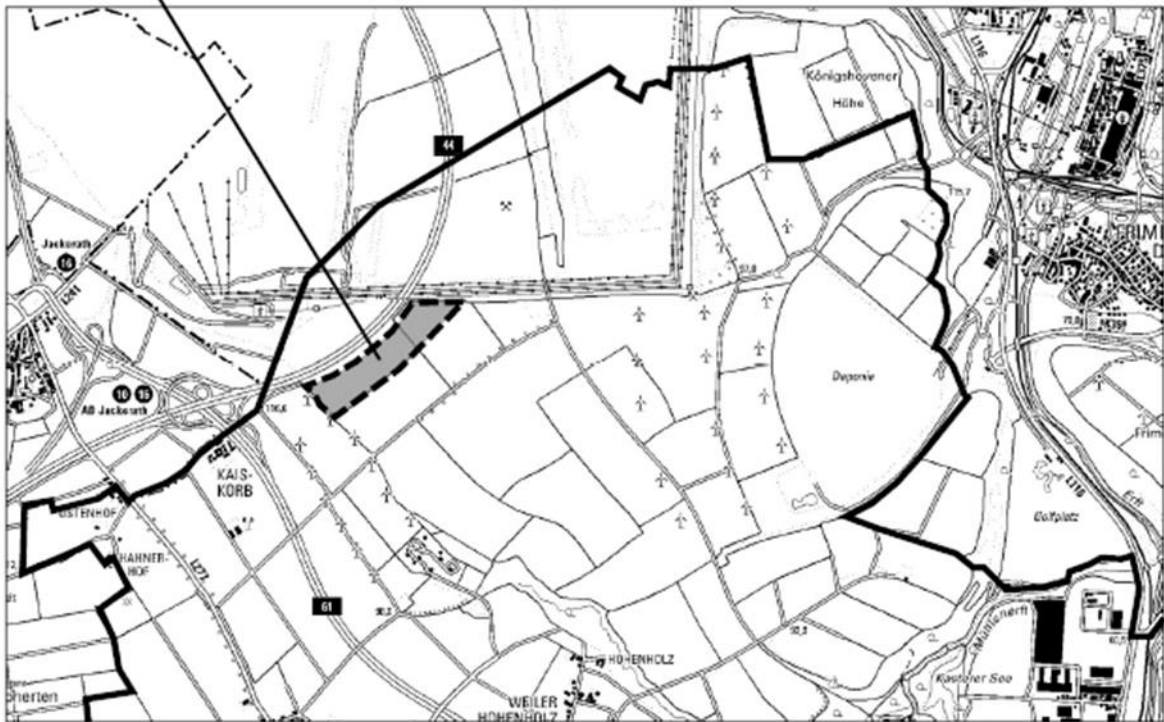
gez.
Sascha Solbach

Lageplan 59. Flächennutzungsplanänderung – „Photovoltaik-Freiflächenanlage entlang der BAB 44“

(ohne Maßstab)



Geltungsbereich 59.
FNP-Änderung



Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

65. Flächennutzungsplanänderung – Zweite Erweiterung Windpark Königshoven

**hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Bau-
gesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 21.03.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt die Aufstellung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes – „Zweite Erweiterung Windpark Königshoven“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 245e BauGB und § 249 BauGB.

Um die Energiewende weiter vorantreiben zu können, soll der bestehende Windpark erneut erweitert werden. Hierzu ist vorgesehen weitere Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) auszuweisen.

Vor dem Hintergrund der jüngsten Gesetzesänderung in § 245e BauGB, die am 01.02.2023 in Kraft getreten ist, wird es einer Kommune nun ermöglicht, in dem geltenden Flächennutzungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung der Windenergie bei gleichzeitigem Beibehalt der sich aus dem geltenden Flächennutzungsplan ergebenden Ausschlusswirkung (Konzentrationszone für Windenergie) darzustellen.

Auf Grundlage der neuen gesetzlichen Regelung in § 245e Abs. 1 S. 5 - 8 BauGB wird das Verfahren daher nun als isolierte Positivplanung gemäß § 249 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB der 65. Flächennutzungsplanänderung – „Zweite Erweiterung Windpark Königshoven“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise zur Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften:

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag 8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag 8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch 8:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag 8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 8:30 - 12:00 Uhr

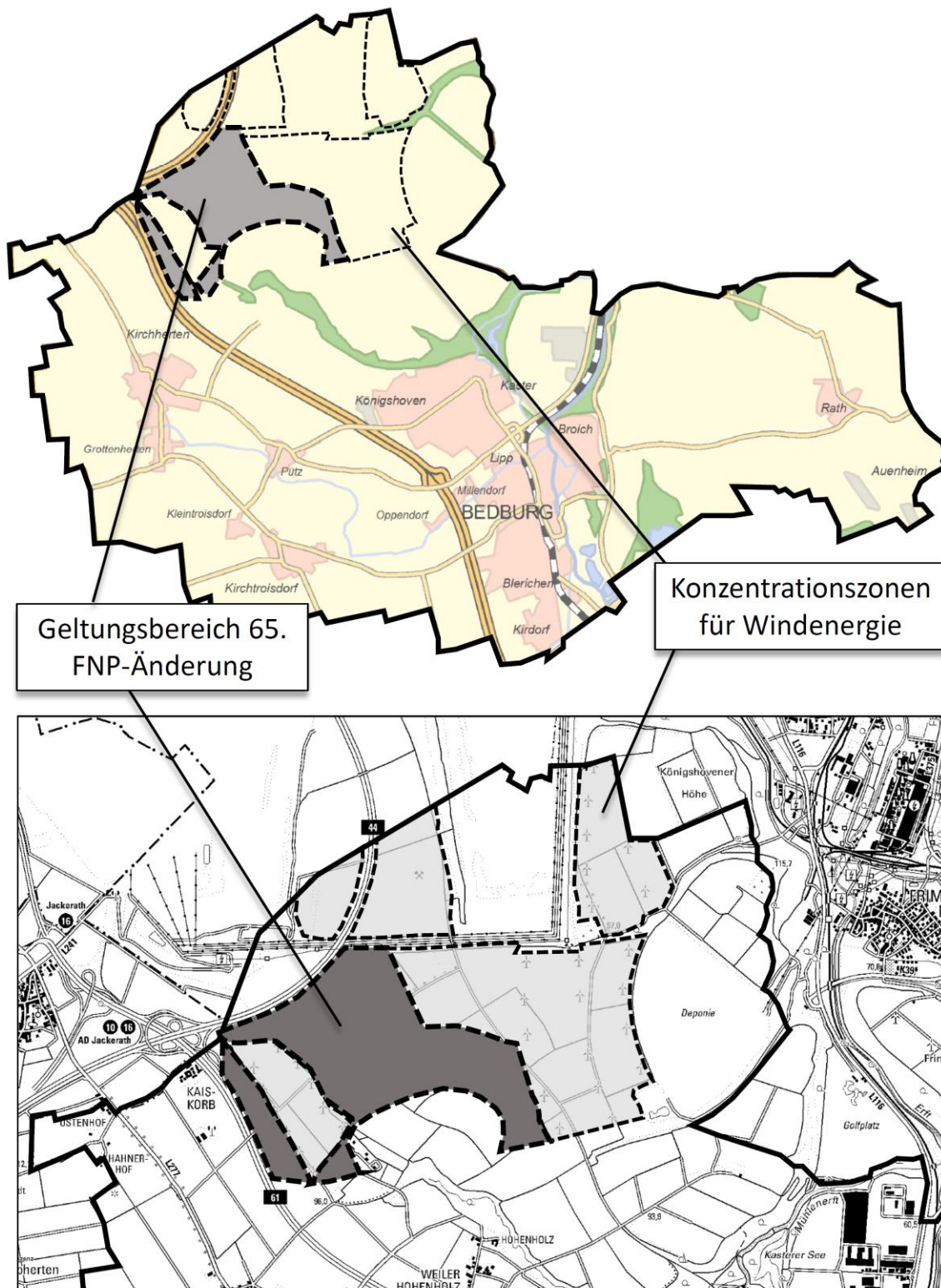
Bedburg, 04.05.2023

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez.
(Sascha Solbach)

Lageplan „65. Flächennutzungsplanänderung – Zweite Erweiterung Windpark Königshoven“

(ohne Maßstab)



1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Pulheim für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Pulheim mit Beschluss vom 28.03.2023 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 07.12.2021 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Ge- samtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Ge- samtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nach- träge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	192.449.420	145.100		192.594.520
Aufwendungen	181.049.070	19.456.570		200.505.640
Finanzplan				
<u>aus der laufenden</u>				
<u>Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	174.292.580	651.680		174.944.260
Auszahlungen	169.727.500	12.846.190		182.573.690
<u>aus der Investitions-</u>				
<u>tätigkeit:</u>				
Einzahlungen	13.274.480		940.970	12.333.510
Auszahlungen	63.314.310		25.932.960	37.381.350
<u>aus der Finanzie-</u>				
<u>rungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	53.534.630		32.845.140	20.689.490
Auszahlungen	8.059.880		284.680	7.775.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 49.959.430 EUR um 32.845.140 EUR reduziert und damit auf 17.114.290 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 22.956.690 EUR um 31.994.890 EUR erhöht und damit auf 54.951.580 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 7.911.120 EUR erhöht und damit auf 7.911.120 EUR festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Es ergeben sich keine Änderungen.

§ 8

1. Stellenplan

Es ergeben sich keine Änderungen.

2. Planstelleneinweisung

Es ergeben sich keine Änderungen.

3. Sperrvermerke

Es ergeben sich keine Änderungen.

§ 9

Es ergeben sich keine Änderungen zu den Vorschriften zur flexibleren Ausführung des Haushaltsplans.

Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung 2023

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Pulheim für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim mit Schreiben vom 29.03.2023 angezeigt worden.

Die 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Pulheim für das Haushaltsjahr 2023 liegt zur Einsichtnahme ab 09.05.2023 im Rathaus in Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Zimmer 0.22, zur Einsichtnahme während der Dienststunden wie folgt öffentlich aus

montags bis freitags von	08:30 – 12:00 Uhr
montags bis mittwochs von	14:00 – 16:00 Uhr
und donnerstags von	14:00 – 18:00 Uhr

und ist unter der Adresse <https://www.pulheim.de/buergerservice/haushalt-finanzen.php> im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 08. Mai
2023

Der Bürgermeister

Frank Keppeler

Frank Keppeler